

Jugendberatung des Landes OÖ

JugendReferat des Landes OÖ

4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel.: 0732/7720/15505 oder
Tel.: 0732/7720/15186
Fax: 0732/7720/216330
e-mail: info@jugendschutz-ooe.at
www.jugendschutz-ooe.at

KiJa – Kinder-&Jugendanwaltschaft

4021 Linz, Kärntnerstraße 10
Tel.: 0732/779777
Fax: 0732/7720/14077
SMS: 0664/600 72 14004
e-mail: kija@ooe.gv.at
www.kija-ooe.at

JugendService Linz

4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Mo bis Fr 13.00 - 18.00 Uhr
Tel.: 0732/1799
e-mail: jugendservice@ooe.gv.at
www.jugendservice.at

Jugendberatung regional

JugendService Braunau

5280 Braunau, Salzburger Vorstadt 13
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07722/22233
e-mail: jugendservice-braunau@ooe.gv.at

JugendService Eferding

4070 Eferding, Stadtplatz 4
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07272/75823
e-mail: jugendservice-eferding@ooe.gv.at

JugendService Freistadt

4240 Freistadt, Hauptplatz 12
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07942/72572
e-mail: jugendservice-freistadt@ooe.gv.at

JugendService Gmunden

4810 Gmunden, Kirchengasse 9
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07612/1799 oder
Tel.: 07612/64864
e-mail: jugendservice-gmunden@ooe.gv.at

JugendService Grieskirchen

4710 Grieskirchen, Roßmarkt 10
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07248/64464
e-mail: jugendservice-grieskirchen@ooe.gv.at

JugendService Kirchdorf

4560 Kirchdorf, Kirchengasse 6
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07582/60416
e-mail: jugendservice-kirchdorf@ooe.gv.at

JugendService Perg

4320 Perg, Johann-Paur Straße 1
Mo und Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07262/58186
e-mail: jugendservice-perg@ooe.gv.at

JugendService Ried

4910 Ried, Roßmarkt 9
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07752/71515
e-mail: jugendservice-ried@ooe.gv.at

JugendService Rohrbach

4150 Rohrbach, Pfarrgasse 1
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07289/1799 oder
Tel.: 07289/22444
e-mail: jugendservice-rohrbach@ooe.gv.at

JugendService Schärding

4780 Schärding, Linzer Straße 22
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07712/35707
e-mail: jugendservice-schaerding@ooe.gv.at

JugendService Steyr

4400 Steyr, Bahnhofstraße 1
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07252/1799 oder
Tel.: 07252/54646
e-mail: jugendservice-steyr@ooe.gv.at

JugendService Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Parkstraße 2a
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07672/75700
e-mail: jugendservice-voecklabruck@ooe.gv.at

JugendService Wels

4600 Wels, Vogelweiderstraße 5
Di und Do: 14.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 07242/211411
e-mail: jugendservice-wels@ooe.gv.at



YOUNG clever!@

YOUNG clever!@

Das Oö. Jugendschutzgesetz
www.jugendschutz-ooe.at

FÜR
ELTERN



“Spielregeln” als Hilfe

Die Hauptverantwortung bei der Erziehung haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Eine Hilfe dabei ist das Oö. Jugendschutzgesetz, in dem bestimmte Spielregeln festgelegt sind. Insbesondere die Frage, wie lang die anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Abend fortgehen dürfen, ist in vielen Familien Diskussions- und oft auch Konfliktstoff.

Das Jugendschutzgesetz gibt bei den Ausgehzeiten den maximalen Rahmen vor, der in jedem Fall eingehalten werden muss. Es bleibt aber Ihnen überlassen, innerhalb dieses Rahmens individuelle Vereinbarungen mit den Sprösslingen zu treffen.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie über die wichtigsten Bestimmungen, die in diesem neuen Gesetz nunmehr sehr übersichtlich und daher auch leichter einhaltbar sind. Dies war uns im Zuge der Gesetzwerdung ein großes Anliegen.

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

Josef Ackerl
Landeshauptmann-Stellvertreter

**YOUNG
clever! @**
JUGEND-SCHUTZ IST DEIN SCHUTZ!

In Oberösterreich gilt das Oö. Jugendschutzgesetz

Es besitzt seine Gültigkeit nur im jeweiligen Bundesland, in unserem Fall in Oberösterreich.

• Die Ziele dieses Landesgesetzes

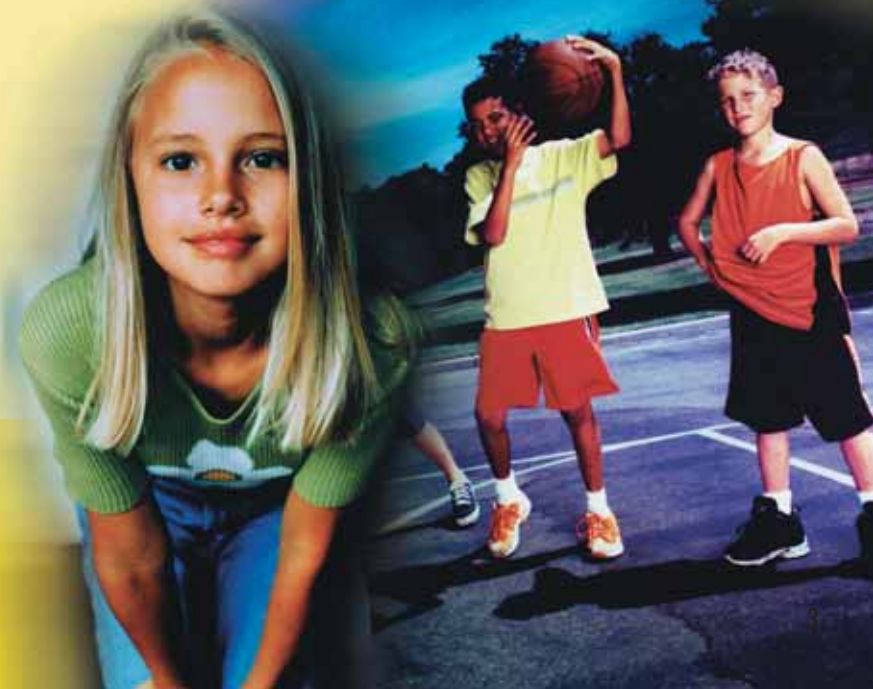
Im Mittelpunkt dieses Gesetzes steht die Förderung von Einsicht und Eigenverantwortlichkeit der Jugend, um sie dadurch vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen auf ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung zu schützen.

Durch Ihr verantwortungsbewusstes Wirken können Sie Ihren Kindern ein Vorbild sein. Die Erwachsenen und unsere Gesellschaft müssen erkennen, wie wichtig ihre Verantwortung für die Jugend ist und sich der Bedeutung des Jugendschutzes bewusst werden.

Eine sinnvolle, aktive Freizeitgestaltung unserer Jugendlichen ist der beste Jugendschutz!

• Für Sie wichtig

Das neue Jugendschutzgesetz setzt bei den Ausgehzeiten nur maximale Rahmenbedingungen. Daher liegt es in Ihrer Hand, Einschränkungen individuell zu bestimmen.



Wichtige Begriffe im Gesetz (vgl. Paragraph (§) 2)

• Jugendliche

Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

• Erwachsene

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten

• Erziehungsberechtigte

Eltern, Elternteile oder sonstige Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht

• Aufsichtspersonen

Erziehungsberechtigte sowie Erwachsene, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen

a) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt,

b) vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder

c) auf Grund einer Entscheidung des Gerichts oder durch Maßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt übertragen wurde

• Jugendschutzbestimmungen

Gebote und Verbote dieses Landesgesetzes sowie die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Bescheide, Verordnungen und Maßnahmen

• Unternehmer

Natürliche oder juristische Personen, die eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausüben

• Veranstalter

Wer eine Veranstaltung nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 durchführt.



Inhalte

• Pflichten der Erwachsenen

• Aufenthalt von Jugendlichen

• Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

• Spielapparate und Glücksspiele

• Alkohol und Tabak

• Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen

• Altersnachweis

• Strafbestimmungen für Erwachsene

• Folgen für Jugendliche

§ 4 Pflichten der Erwachsenen

Erwachsene dürfen Jugendlichen Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern. Erwachsene haben sich so zu verhalten, dass Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen und sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.

Sie sind verantwortlich dafür, dass Jugendlichen in ihrem Einflussbereich keine jugendgefährdenden Informationen, Unterhaltungen, Darbietungen oder Darstellungen, insbesondere über elektronische Medien zugänglich gemacht werden.

Als *Aufsichtsperson* haben Sie dafür zu sorgen, dass die Ihrer Aufsicht unterstehenden Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen einhalten; d.h. eine sorgfältige und verantwortungsbewusste Vorgehensweise ist notwendig.

Unternehmer, Veranstalter und Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, durch Aushang oder Auflage auf die maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen deutlich sichtbar hinzuweisen. In weiterer Folge müssen die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen getroffen werden, insbesondere durch Überprüfung des Alters, allenfalls die Verweigerung des Zutritts zu den Betriebsräumlichkeiten, Veranstaltungsorten und Liegenschaften, die Aufforderung zum Verlassen dieser und die erforderliche Anweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Impressum:

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Herausgeber: Direktion Bildung und Gesellschaft
Jugendreferat des Landes OÖ,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1,
e-mail: info@jugendschutz-ooe.at
Layout: Conquest Werbeagentur, Druck: Direkta
Stand der Angaben: Jänner 2010

§ 5 Aufenthalt von Jugendlichen

Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, in Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen und Kinovorführungen grundsätzlich erlaubt: In Begleitung einer Aufsichtsperson ist es den Jugendlichen - unabhängig von Alter und Zeit - erlaubt, sich an diesen Plätzen aufzuhalten.

Ohne Aufsichtsperson hingegen gelten folgende Bestimmungen:

- unter 14 Jahren von 5.00 bis 22.00 Uhr
- 14 und 15 Jahre von 5.00 bis 24.00 Uhr
- ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung

Für Jugendliche generell verboten ist der Aufenthalt in Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung den Aufenthalt von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, bei bestimmten Veranstaltungen oder auf bestimmten Liegenschaften zeitlich begrenzen oder gänzlich verbieten, wenn dort eine Gefährdung der körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten ist.

§ 6 Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen Jugendliche in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Jugendherbergen, Schutzhütten, auf Campingplätzen...) nur in Begleitung einer Aufsichtsperson übernachten.

Ausnahmen gelten für betreute Notschlafstellen für Jugendliche und in jenen Fällen, in denen die Nächtigung mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgt.

Ab 14 Jahren ist keine Aufsichtsperson für die Nächtigung in Beherbergungsbetrieben mehr notwendig. Als Eltern müssen Sie aber damit einverstanden sein.



§ 7 Spielapparate und Glücksspiele

Die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Toto und sonstigen Ausspielungen ist erst ab 14 Jahren erlaubt.

Verboten ist

- die Benützung von Glücksspielapparaten und Geldspielapparaten,
- die Teilnahme an Glücksspielen in Geld oder Geldeswert,
- der Aufenthalt in Räumen, in denen überwiegend Glücksspiele oder Wetten in nicht nur geringfügiger Höhe (Einsatz: mehr als 1 Euro pro Spiel oder Wette) durchgeführt werden.

§ 8 Alkohol und Tabak

Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken und von Tabakwaren verboten.

Ab 16 gilt das Verbot für den Erwerb und Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch wenn sie in Form von Mischgetränken abgegeben werden sowie für übermäßigen Alkoholkonsum.

ACHTUNG

Generelles Abgabeverbot von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren an unter 16-jährige Jugendliche.

Drogen

Jugendlichen sind Drogen und die missbräuchliche Verwendung von Stoffen verboten, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können.

§ 9 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen

Folgende Medien, Datenträger sowie Gegenstände und Dienstleistungen dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden

- solche, die kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen
- solche, die Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren
- solche, die pornographische Darstellungen beinhalten

WICHTIG: Es ist auch der Erwerb, Besitz und Gebrauch dieser Medien, Datenträger und Gegenstände (z.B. Softguns) und Dienstleistungen für Jugendliche verboten.

§ 11 Altersnachweis

Es ist sinnvoll, dass sich die Jugendlichen zu jeder Zeit ausweisen können. Deshalb empfiehlt es sich, immer eine amtliche Bescheinigung (Personalausweis, Pass, Führerschein), einen Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe oder die 4YOUcard mitzuführen. Nur auf diesem Weg kann überprüft werden, ob die Jugendschutzbestimmungen hinsichtlich des Alters der Jugendlichen eingehalten werden oder nicht.

§ 12 Strafbestimmungen für Erwachsene

Eine Geldstrafe bis zu 7.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist für Erwachsene vorgesehen, wenn

- gegen die Sorgfaltspflichten verstoßen wird
- ein Unternehmer, ein Veranstalter oder ein Liegenschaftseigentümer gegen die vorgeschriebenen Auflagen, Vorkehrungen und Kontrollverpflichtungen verstößt
- an Jugendliche alkoholische Getränke und Tabakwaren, welche diese nicht erwerben dürfen, abgegeben werden

§ 13 Folgen für Jugendliche

Eine Gesetzesübertretung hat die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zur Folge. Es ist aber auch möglich, von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen, wenn

- zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden oder
- der Jugendliche an einer Aussprache mit einem Jugendberater teilnimmt und dies voraussichtlich ausreicht, um ihn von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten

Wenn es pädagogisch zweckmäßig erscheint, werden Jugendliche bei Übertretungen des Gesetzes zur Erbringung sozialer Leistungen verpflichtet, sofern der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter der Erbringung dieser Leistung zustimmen.

Das Ausmaß der zu erbringenden Leistung darf insgesamt 24 Stunden und täglich 6 Stunden nicht übersteigen. Die soziale Leistung hat der Jugendliche in seiner Freizeit zu erbringen.

Wird die soziale Leistung vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen, wenn nicht, ist eine Ersatzstrafe zu verhängen. Ist eine solche pädagogische Maßnahme nicht sinnvoll oder wird keine Zustimmung erteilt, hat der Jugendliche mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu rechnen, bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro. Als erschwerende Umstände gelten vor allem Wiederholungsfälle. Auch weitere geeignete Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Jugendwohlfahrt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erschwerenden Umständen ergreifen.

Noch mehr Infos und den vollständigen Text zum Jugendschutzgesetz finden Sie im Internet

www.jugendschutz-ooe.at

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Jugendberatung des Landes OÖ, die Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieses Folders.

YOUNG@clever!
JUGEND-SCHUTZ IST DEIN SCHUTZ!